

BVG – Steueroptimierung durch Planung



Von Cosimo Schwarz
Gründer und Geschäftsführer
Schwarz & Partner Finanzkonsulten
Zürich

In der beruflichen Vorsorge gilt der gleiche Grundsatz wie bei der AHV oder für die Säule 3a: Beiträge, die während der Erwerbstätigkeit vollumfänglich steuerlich abgesetzt wurden, werden später als Leistung ebenfalls vollumfänglich besteuert (vgl. Art. 81 und 83 BVG). Aus steuerlicher Sicht gilt folglich die Regel «spare heute» und «zahle später». Das Prinzip des vollen Abzuges erfasst sowohl die Beiträge des Arbeitgebers als auch diejenigen des Arbeitnehmers. Die Leistungen aus der 2. Säule sind entweder in Renten- oder Kapitalform zu beziehen. Dabei werden die Renten stets zusammen mit anderen Einkünften (AHV-Renten, Zinsen, Erwerbseinkünfte des Ehegatten usw.) besteuert, während Kapitalleistungen getrennt vom übrigen Einkommen und mit privilegierter Methode besteuert werden. Kombiniert mit kantonal unterschiedlichen Tarifen führt dies zu unterschiedlich hohen Steuerbelastungen.

Die in der Praxis am häufigsten gestellte Frage, welche Bezugsform (Rente oder Kapital) aus steuerlicher Sicht die attraktivere sei, lässt sich so einfach nicht beantworten. Die Steuern für die ausbezahlten Renten hängen davon ab, wie lange diese bezogen werden bzw. wie lange ein Begünstigter lebt. Die steuerlichen Überlegungen spielen für diesen Entscheid deshalb eine untergeordnete Rolle. Die Frage, ob Rente oder Kapital hängt mehr von den persönlichen Präferenzen ab, wie beispielsweise dem Sicherheitsgefühl, der Risikofähigkeit oder der Fähigkeit im Umgang mit grossen Kapitalien.

Eine aus steuerlichen Gesichtspunkten viel interessantere Frage ist, ob mehrere Kapitalleistungen innerhalb eines Kalenderjahres von den Steuerbehörden ohne Weiteres zusammengerechnet werden dürfen und welche Auswirkungen dies auf die Steuerbelastung hat. Aufgrund der im Jahr 2002 erfolgten Steuerharmonisierung, dem Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung und dem Grundsatz, dass das während eines Kalenderjahres erzielte Einkommen die Grundlage für die im gleichen Kalenderjahr zu bezahlenden Einkommenssteuern bildet, lässt sich die erste Regel ableiten, dass auch mehrere, während des gleichen Kalenderjahres ausbezahlte Kapitalien aus der 2. Säule, der Säule 3a und von Freizügigkeitskonten zusammengerechnet und gesamthaft als *ein* Kapital besteuert werden dürfen.

Bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten muss zudem unbedingt die zweite Regel beachtet werden, dass mehrere Kapitalleistungen, die an gemeinsam steuerpflichtige Eheleute im gleichen Kalenderjahr ausbezahlt werden, ebenfalls zusammengezählt und als *ein* gesamtes Kapital besteuert werden. Von dieser zweiten Regel gibt es

nur wenige Ausnahmen (Kantone SG, BL). Die Kumulation von Vorsorgegeldern innerhalb eines Kalenderjahres führt in den meisten Kantonen, insbesondere auch im Kanton Zürich, zu einer progressiven Steuer.

In allen Kantonen mit progressivem Tarif kann es sich durchaus lohnen, den Bezug der Vorsorgegelder zu staffeln und die Auszahlung in verschiedene Kalenderjahre zu legen. Durch dieses Splitting und die damit einhergehende Progressionsbrechung können, wie das Städtzürcher Beispiel in der nebenstehenden Tabelle aufzeigt, interessante Steuereinsparungen erzielt werden.

Teilbezüge mit gleitender Pensionierung

Eine erste interessante Optimierungsmöglichkeit, um bei der Auszahlung von Vorsorgegeldern mit einer Staffellung erheblich Steuern zu sparen, besteht in der Realisierung einer sogenannten gleitenden Pensionierung. Diese ist im BVG zwar nicht ausdrücklich geregelt, wird in der Praxis jedoch zugelassen. Von einer gleitenden Pensionierung wird gesprochen, wenn die Erwerbstätigkeit in mehreren Schritten, z.B. in zwei Schritten à je 50%, aufgegeben wird. Mit diesem Vorgehen wäre es beispielsweise möglich, zwei Mal je die Hälfte des Pensionskassenvermögens in Kapitalform zu beziehen. Grundsätzlich müssen die gleitende Pensionierung und deren Voraussetzungen im Pensionskassenreglement verankert sein. Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere folgende Punkte zu erfüllen:

1. Massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrades.
2. Entsprechende Reduktion des Lohnes und des versicherten Verdienstes.
3. Bezug der Altersleistungen im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Bezug Vorsorgekapital einmalig	CHF 400'000	CHF 800'000	CHF 1'600'000	CHF 3'200'000
Steuern Stadt Zürich	CHF 20'473 (5.11%)	CHF 78'007 (9.75%)	CHF 230'282 (14.39%)	CHF 624'419 (19.51%)
Bezug Vorsorgekapital gestaffelt	2x CHF 200'000 statt 1x CHF 400'000	2x CHF 400'000 statt 1x CHF 800'000	2x CHF 800'000 statt 1x CHF 1'600'000	2x CHF 1'600'000 statt 1x CHF 3'200'000
Steuervorteil Stadt Zürich	CHF 2'153	CHF 37'061	CHF 74'269	CHF 163'855

Werden gestaffelte Bezüge in zu kurzen zeitlichen Abständen vorgenommen ist fraglich, inwieweit die gleitende Pensionierung aus rein steuerlichen Motiven begründet ist. Gleitende Pensionierungen, welche lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, werden aus steuerlicher Sicht als missbräuchlich betrachtet. Nach dem ersten Teilpensionierungsschritt muss deshalb anerkannten Grundsätzen folgend mindestens ein Jahr weitergearbeitet werden, bevor der zweite Bezug erfolgen darf. Gemäss gängiger Steuerpraxis gelten insgesamt zwei Kapitalbezüge als unbedenklich.

Die gleitende Pensionierung ist auch für Inhaber einer eigenen Gesellschaft interessant. Möglich und zulässig ist sie dann, wenn der Unternehmer seine Arbeitstätigkeit und sein Salär dementsprechend nachweislich reduziert. Dies könnte dadurch erfolgen, dass eine Nachfolgeplanung in die Wege geleitet wird, welche vorsieht, dass sich der bisherige Inhaber und Geschäftsführer schrittweise aus dem operativen Geschäft zurückzieht und ein Sohn, eine Tochter oder ein sonstiger Nachfolger mehr Führungsverantwortung übernimmt. Bei selbständigen Unternehmern muss die Teilpensionierung daran erkennbar sein, dass entweder der Umsatz analog der reduzierten Tätigkeit zurückgeht oder zusätzliche Personalkosten durch die Einstellung einer Nachfolge-/Führungsperson nachgewiesen werden.

Teilbezüge bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können sich das ganze Pensionskassenkapital und/oder die ganze Säule 3a bar auszahlen lassen. Die gesetzlichen Grundlagen

für die Barauszahlung finden sich in den Art. 5 Abs. 1 lit. b des Freizügigkeitsgesetzes (Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben) bzw. Art. 3 Abs. 2 lit. d der BVV 3 (Säule 3a).

Aus steuerbehördlicher Sicht wird die Vorgehensweise einer bloss hälftigen Barauszahlung des Pensionskassenguthabens und der hälftigen Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder -police grundsätzlich dann akzeptiert, wenn der Barauszahlungsgrund bereits im Moment des Dienstaustrittes gegeben ist und die Planung auch in dieser Weise im Moment des Dienstaustrittes vollzogen wird. In dieser Situation wird auch nur der effektiv in bar bezogene Teil besteuert.

Teilbezüge via Freizügigkeitskonten

Wechselt ein Arbeitnehmer seine Stelle, hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, die der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen werden muss. Ist das infolge Arbeitslosigkeit, einem längeren Urlaub o.ä. nicht möglich, muss das Freizügigkeitsgeld trotzdem im 2.-Säule-Kreislauf verankert bleiben. In solchen Situationen hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass das Geld entweder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen wird. Bei beiden Vorsorgeformen handelt es sich um 2.-Säule-Gelder. Das heisst, dass die Gelder nur bei Vorliegen von spezifischen Barauszahlungsgründen (Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit, Wohneigentumsförderung vor dem 59. Altersjahr für Frauen bzw. dem 60. Altersjahr für Männer) bezogen werden dürfen. Ab diesem Alter können Freizügigkeitsgelder jederzeit bezogen werden.

Massgebend ist in diesem Zusammenhang Art. 12 der Freizügigkeitsverordnung, welcher Folgendes be-

stimmt: *«Die Austrittsleistung darf von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.»* Sofern ein obligatorisches und ein separates, überobligatorisches Vorsorgeverhältnis existiert, dürfen nach der hier vertretenen Auffassung 4 Freizügigkeitskonti bzw. -policen errichtet werden (zwei pro Vorsorgeverhältnis), welche ab Alter 59/60 stufenweise bezogen werden können.

Teilbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Es ist bekannt, dass das Pensionskassenkapital zum Kauf von selbst bewohntem Wohneigentum oder zur Amortisation von Hypotheken eingesetzt werden darf und dass unter diesem Titel auch Teilbezüge erfolgen dürfen. Es leuchtet daher ein, dass mittels eines Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung die Steuerbelastung für das ganze Vorsorgeguthaben in den meisten Kantonen gebrochen werden kann. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass infolge eines Vorbezuges im Zusammenhang mit der Amortisation der Hypotheken künftig weniger Schuldzinsen anfallen, was zu höheren Einkommenssteuern führt. Dem (einmaligen) Progressionsvorteil auf Ebene der Kapitalleistung steht deshalb ein (fortdauernder) Nachteil auf Ebene der Einkommenssteuern gegenüber.

Abschliessend lässt sich sagen, dass im BVG mit entsprechender Planung ein grosses Steueroptimierungspotenzial steckt. Grundsätzlich sollte dies in regelmässigen Abständen und mit einer Fachperson geprüft werden.

cosimo.schwarz@

finanzkonsulenten.ch

www.finanzkonsulenten.ch